

Amtliche Bekanntmachung Bauleitplanung der Hansestadt Wismar

- Betrifft:** 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche im Bereich Kritzowburg“
- Hier:** Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414)
- Der Bereich der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird wie folgt begrenzt:**
- im Norden:** durch die Stadtgrenze zur Gemeinde Hornstorf bzw. Fläche für die Landwirtschaft
 - im Osten:** durch die Stadtgrenze der Hansestadt Wismar zur Gemeinde Hornstorf bzw. Fläche für die Landwirtschaft
 - im Süden:** durch die Verbindungsstraße zwischen B 105 und Osttangente
 - im Westen:** durch die Osttangente.

Die Planbereichsgrenzen sind dem abgedruckten Plan zu entnehmen. Das Plangebiet ist schraffiert dargestellt.

Der von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29. Juli 2010 gefasste abschließende Beschluss zur 43. Änderung des Flächennutzungsplanes „Umwandlung von Fläche für die Landwirtschaft in gewerbliche Baufläche im Bereich Kritzowburg“, bestehend aus der Planzeichnung, wurde mit Erlass der höheren Verwaltungsbehörde vom 30. September 2010, Aktenzeichen VIII 430 c -512.111-06.000 (43. Ä) gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit Ablauf des Tages dieser Veröffentlichung wirksam.

Jedermann kann die genehmigte 43. Änderung des Flächennutzungsplanes, die dazugehörige Begründung einschließlich dem Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung ab diesem Tage im Bauamt der Hansestadt Wismar, Abt. Planung, Kopenhagener Straße 1, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. Januar 1998 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Hansestadt Wismar unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung des Flächennutzungsplanes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Hansestadt Wismar
Der Bürgermeister
Bauamt, Abt. Planung

